



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (345) 6783-0
Telefax: +49 (345) 6783-5160
E-Mail: Sb1-erf-hal@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 22.06.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3557699

631ppw/013-2026#024

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Rückbau Stellwerk B5, Lagerschuppen, Bahnmeisterei, Aufenthaltsgebäude und Trafostation im Bahnhofsbereich Wolfen“, Bahn-km 43,457 bis 43,687 der Strecke 6411 Trebnitz - Leipzig in Bitterfeld-Wolfen

Bezug: Antrag vom 27.04.2026, Az. V.IW-SO-RS, Ne 02.2026

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG.

Das Vorhaben hat den Rückbau des Stellwerks B5, des Lagerschuppens, der Bahnmeisterei, des Aufenthaltsgebäudes und der Trafostation im Bahnhofsbereich Wolfen zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale)
Tel.-Nr. +49 (345) 6783-0
Fax-Nr. +49 (345) 6783-5160
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von 2.000 m² bis weniger als 5.000 m² dar.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben beinhaltet den Rückbau des Stellwerks B5, des Lagerschuppens, der Bahnmeisterei, des Aufenthaltsgebäudes und der Trafostation im Bahnhofsbereich Wolfen. Im Rahmen des Vorhabens wird die Errichtung und der Rückbau temporärer Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen nötig. Das Vorhaben hat einen Flächenbedarf von insgesamt 4.030 m². Das Aushubvolumen beträgt 550 m³. Es werden 2.211 m³ Gebäude und 487

m³versiegelte Fläche zurückgebaut. Die bauzeitliche Befestigung von Flächen beläuft sich auf 356 m². Es wird bauzeitlich 356 m² Vegetation beseitigt. Betriebsbedingt entsteht kein zusätzlicher Verkehrslärm, der der 16. BImSchV unterfällt und die dort definierten Grenzwerte überschreitet. Bauzeitlich können Verbrennungs- und Staubemissionen auftreten. Außerdem löst das Vorhaben Baulärm in nach AVV Baulärm schutzwürdiger Umgebung aus. Es fallen 708 t Bauabfälle nach AVV 17 an, wovon 380 t zu den nicht-gefährlichen mineralischen Bauabfällen nach AVV 17 05 gehören. Das Vorhaben beinhaltet Betankungen auf der Baustelle. Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Hydraulikölen und Schmierstoffen. Weitere vorhabenrelevante Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Ebenso sind mit dem Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor. Daher kann die Prüfung in der ersten Stufe beendet werden.

3 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung und
- EBA-Umwelterklärung

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe, dass keine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der

Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig